Wien, Donnerstag den 28. November 1878. XI. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moriz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber thierärztliche Kurpfuscherei.

Von **Ferdinand Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

(Schluß.)

Wenn wir nun aus dem bisher Mitgetheilten Schlußfolgerungen ziehen und etwaige Nutzanwendungen gewinnen wollen, so müssen wir wohl unterscheiden und vorerst untersuchen, wie ist der Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung, wie stellt man sich dieselbe unter den denkbar günstigsten factischen Verhältnissen vor und was soll man bei den dermaligen oder für die Zukunft in Aussicht stehenden Zuständen anstreben.

Wenden wir uns der ersten Frage zu, so muß zugegeben werden, daß der Wortlaut des Eingangs bezogenen Ministerialerlasses vom 12. Jänner 1878, Z. 1597, diejenigen in ihrer Ansicht bestärken konnte, die überhaupt der Natur der Sache nach von einer gesetzlichen Beschränkung der Ausübung der Thierheilkunde absehen, aber auch nur in stylistischer Beziehung. Wenn dem „indirecten Schutze" statt „wenigstens" das Wörtchen „auch" vorgestellt worden wäre, so könnte von einem Widerspruche in den verschiedenen ministeriellen Emanationen unbedingt keine Rede sein. Eine Nothwendigkeit lag nicht vor, diesem Erlasse die fragliche Auslegung zu geben. Dagegen hat das Ministerium in der unzweideutigsten Weise im Erlasse vom 20. Februar 1868, Z. 1763, ausgesprochen, daß Niemanden als den diplomirten Thierärzten und Kurschmieden das Recht zur Ausübung der thierärztlichen Praxis verliehen werden darf, daß diese Veterinäre in ihren wohlerworbenen Rechten zu schützen sind, und daß die Kurpfuscherei hintanzuhalten ist, und hat in dem obigen Falle aus der Praxis die Anschauung vertreten, wornach im gegebenen Falle das Verbot der unbefugten Ausübung der Thierheilkunde ausgesprochen werden kann.

Es muß zugegeben werden, daß ein allgemeines ausdrückliches Verbot der thierärztlichen Kurpfuscherei nicht besteht, aber aus dem § 21 der Instruction für die Landesthierärzte vom Jahre 1819, aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Befugnisse der einzelnen Kategorien des Veterinärpersonales regeln, muß auch gefolgert werden, daß es eine strafbare thierärztliche Kurpfuscherei geben kann. Wäre dies nicht die herrschende Ansicht, so könnten auch die Verfügungen keine Erklärung finden, wornach den an der Budapester königl. ungar. veterinärärztlichen Lehranstalt diplomirten Thierärzten ausdrücklich die ungestörte Ausübung ihrer Praxis auf österreichischem Gebiete gestattet und den Kurschmieden neueren Systems von der Landesstelle die Concession zur pferdeärztlichen Praxis im Civile von Fall zu Fall über ihr Einschreiten ertheilt wird.

Viel schwieriger ist die Frage zu beantworten, wie sich bei dem zugegebenen Mangel einer genügenden Anzahl qualificirter Thierärzte die politische Behörde in den einzelnen Fällen zu verhalten habe, welche Anhaltspunkte sich ihr zur Beurtheilung bieten, wann sie, ohne den Schein einer polizeilichen Willkür auf sich zu laden, energisch gegen das gemeinschädliche Treiben notorischer Kurpfuscher einschreiten, wann sie die Inanspruchnahme von bei der Bevölkerung beliebter mitunter auch ohne wissenschaftlicher Bildung ganz tüchtiger Empiriker toleriren soll. Auch hier wird sich wie bei mancher anderen Behandlung nicht fertiger Zustände der richtige Tact in der politischen Administration bewähren müssen, um einerseits den berechtigten Anforderungen der Bevölkerung durch starres Festhalten an einer Verordnung nicht ohne Nothwendigkeit entgegenzutreten, andererseits die wohlerworbenen Rechte Dritter und mit ihnen die öffentlichen Rücksichten zu schützen. Der Inhalt des früher erwähnten beanständeten Zeugnisses, „daß der absolv. Zögling der Grazer Lehranstalt in Ermangelung eines Thierarztes und unbeschadet der Rechte desselben zur Behandlung kranker Thiere befähigt erklärt wurde," rechnet mit den thatsächlichen Verhältnissen.

Zur Erörterung der nächsten Frage übergehend, so wird, wie schon erwähnt, von einer Seite die Ansicht geltend gemacht, der Eigenthümer des Thieres könne mit seiner Waare frei verfügen, — die §§ 1299 und 1300 des a. b. G. B. gewähren genügenden Schutz, indem derjenige, der sich bei der Uebernahme eines Geschäftes oder bei Ertheilung eines Rathes die erforderlichen nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraut, den Mangel derselben vertreten müsse — für solche Fälle, wo durch eine Thierkrankheit Andere als der Eigenthümer des Thieres zu Schaden kommen könnten, sei durch die Seuchenvorschriften und die §§ 400 und 401 des allgem. Strafgesetzes genügend vorgesorgt. — Diese Anschauung können wir nun und nimmer vertreten.

Hätten wir in Oesterreich eine genügende Anzahl tüchtig und einheitlich gebildeter qualificirter Thierärzte zur Verfügung, so müßte, wenn auch nicht die Ausdehnung des § 343 des allg. Strafgesetzes auf die unbefugte Ausübung der Thierheilkunde als Gewerbe, so doch das allgemeine im politischen Wege zu erlassende Verbot der Kur-

pfuscherei empfohlen werden.*) Findet man die volkswirthschaftlichen und militärischen Rücksichten so beachtenswerth, um z. B. das Hufschmiedgewerbe unter die concessionirten Gewerbe einzureihen, in wie viel höherem Grade kommen diese Rücksichten zur Geltung, wenn es sich um das Aufblühen der verschiedenen Zweige der Viehzucht, um die nationalökonomische Bereicherung des Staates handelt. Es wird behauptet, der wissenschaftlich gebildete Arzt sei in seiner Werthschätzung von der Wohlhabenheit und von dem allgemeinen Bildungsgrade der Bevölkerung abhängig, welcher er seine Dienste zu leisten hat. In dieser Hinsicht sind daher und zwar besonders in den Gebirgsländern der Aberglaube und die Quacksalberei die größten und dauerndsten Feinde einer zielbewußten Krankenpflege.

Diese Hemmnisse aber hat vorerst der gebildete Veterinär zu beseitigen und muß dabei durch staatliche Einrichtungen und gesetzliche Bestimmungen geschützt werden. Der wichtigste Einfluß, den der Veterinär zu nehmen hat, ist wohl die Belehrung der Bevölkerung über Viehzucht und über eine rationelle Wartung und Pflege der Thiere. Gerade in diesen Besserungen liegen die kräftigsten Mittel, den Erkrankungen überhaupt und namentlich den seuchenartigen Erkrankungen vorzubeugen. In den diätetischen Verhältnissen der Viehhaltung liegen Millionen von Werthen verborgen, welche nur durch ein geordnetes Veterinärwesen gehoben werden können. Diesen Einfluß gebildeter Thierärzte durch die Beseitigung der Kurpfuscher anfänglich selbst gegen den Willen der Bevölkerung zu sichern, ist die Aufgabe der Gesetzgebung; und das Mittel wäre die Erlassung und strenge Durchführung eines allgemeinen Verbotes der unbefugten Ausübung der Thierheilkunde.

Der Zeitpunkt aber, in welchem ein solches Gesetz im praktischen Leben zur Wahrheit würde, scheint leider in eine ferne Zukunft hinausgerückt. Die jetzigen Zustände gestatten die strenge Durchführung eines solchen allgemeinen Verbotes nicht. Dies führt uns wieder zu dem bereits erwähnten Mangel qualificirter Thierärzte. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden nur an dem Thierarznei-Institute in Wien diplomirte Thierärzte herangebildet und zwar beträgt nach einer uns vorliegenden Uebersicht die Zahl der seit dem Jahre 1850 bis 1877 mit einem Diplome betheilten Thierärzte vom Civile 447, vom Militär 314, zusammen 761, die Zahl der vom Jahre 1873 (dem Zeitpunkte der Reorganisirung des Institutes) bis Ende 1858, (von wo Kurschmiede nicht mehr gebildet wurden), absolvirten Kurschmiede vom Militär 1244, vom Civile 1283, zusammen 2527, die Zahl der seit 1862 bis 1877 absolvirten Militärkurschmiede 634.

In Steiermark, in welchem Kronlande nach einer zuverläßigen Quelle relativ sehr günstige Verhältnisse hinsichtlich des Veterinärpersonales obwalten, sind 30 Thierärzte und 42 Kurschmiede, zusammen 72 Veterinäre ansässig, von welchen aber nicht Alle die Praxis ausüben. Diese Ziffern sprechen deutlich, und eben so naheliegend ist die Nothwendigkeit, diesem Uebelstande durch die einheitliche Heranbildung einer größeren Anzahl qualificirter Thierärzte zu begegnen, was selbstverständlich durch die Errichtung thierärztlicher Bildungsanstalten in einzelnen Kronländern zu erreichen ist. Die Landesvertretung von Steiermark hat z. B. schon wiederholt nachgewiesen, daß die landschaftliche Hufbeschlags-, Lehr- und Thierheilanstalt in ihrem dermaligen Organismus irgend einen Erfolg nicht zu erzielen vermöge, daß ihre Umstaltung in eine Thierarzneischule mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Viehzucht in den Alpenländern nothwendig sei, und daß die Anstellung einer größeren Anzahl von Thierärzten zur Handhabung der Gesundheitspflege der Hausthiere nicht länger verschoben werden solle. Der steiermärkische Landtag hat in der letzten Session seinen Landesausschuß beauftragt, für den Fall, als die mit dem Staate eingeleiteten Verhandlungen wegen Errichtung einer vollständigen Thierarzneischule nicht zum gewünschten Resultate führen sollten, die Lehranstalt aufzulösen. Andere Staaten bilden Thierärzte nur nach einem einheitlichen Systeme heran; auch die österreichische Staatsverwaltung hat mit der Organisirung des Veterinärwesens im J. 1857 sich zu dieser Ansicht bekannt, mußte dieselbe aber im Jahre 1862 wieder fallen lassen, weil die Militärverwaltung der Kurschmiede nicht entbehren konnte und weil die Beschränkung des Unterrichtes auf die Residenz dem Studium der Thierheilkunde in der Natur der Sache gelegene Schranken setzte. Uebrigens ist die Errichtung von solchen Anstalten in den Provinzen für sich allein nicht hinreichend; genügendes thierärztliches Personale wird nur gewonnen werden, wenn demselben eine bessere materielle Existenz durch eine indirecte Unterstützung, wie durch Zuweisung und Regelung gewisser öffentlicher Dienstleistungen geschaffen wird. Die in dieser Beziehung in Baiern, in der Schweiz u. s. f. bestehenden Einrichtungen und die dort gemachten Erfahrungen könnten bei der Regelung der einschlägigen österreichischen Verhältnisse wohl benützt werden.

In Baiern findet man z. B. in jedem Dorfe einen qualificirten Thierarzt und wendet man sich dort mit Vorliebe diesem Berufszweige zu, wodurch der thierärztlichen Kurpfuscherei auf die wirksamste Weise der Boden entzogen wird.

*) Wer sich in Baiern als Thierarzt niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes unter Nachweisung seiner Approbation vor Beginn seiner Praxis der Behörde Anzeige zu erstatten. Thierärzte bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn sich bei Gesuchen um Verleihung von Wasserbenützungsrechten Bedenken darüber ergeben, ob nicht etwa die neue Anlage späteren nützlicheren Projecten vorgreife, so erscheint dies Bedenken als ein solches, welches dem Wasserbenützungswerber um seine Erklärung mitzutheilen ist.

Dem Besitzer des Blümelhofes zu Kleinmünchen Dr. Candidus Kl. wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz die nachgesuchte Einsetzung eines Schlepprades in den Kleinmünchener Werkbach bewilligt. In Folge des gegen diese Bewilligung seitens der Actiengesellschaft der Kleinmünchener Baumwollspinnerei und mechanischen Weberei eingebrachten Recurses wurde von der oberösterreichischen Statthalterei die erste Verfügung behoben und dem Dr. Kl. die Einsetzung des Schlepprades verweigert. Dawider ergriff Dr. Kl. den Recurs. Indessen das Ackerbauministerium fand im Hinblicke auf die Bestimmung des § 93 ad a des W. R. G. für Oberösterreich unter Bestätigung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung keine Folge zu geben, weil der in der Strecke des Kleinmünchner Werkbaches zwischen den beiden der Kleinmünchner Baumwollspinnerei-Actiengesellschaft gehörigen Triebwerken vorhandene geringe Gefällsüberschuß zur Anlage eines neuen Triebwerkes nicht wohl geeignet sei und durch Verleihung nutzloser und vom Concessionswerber selbst rücksichtlich des Zweckes nicht genau präcisirter Wasserbenützungsrechte an öffentlichen Gewässern späteren auf die Benützung des noch vorhandenen Gefälls basirten nützlicheren Projecten nicht vorgegriffen werden solle.

Nunmehr wandte sich Dr. Kl. mit einer Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof.

Letzterer, ohne vorgängig eine mündliche (und öffentliche) contradictorische Verhandlung abzuhalten, hat am 21. October 1878, Z. 1614, erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich der Beschwerde des Dr. Candidus Kl. gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. December 1877, Z. 13.340, womit ihm die Einsetzung eines Schlepprades in den Kleinmünchner Werkbach verweigert wurde, hat das k. k. Ackerbauministerium in der Gegenschrift zunächst die Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund des § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875 erhoben, weil hier die neue von Dr. Kl. projectirte Unternehmung mit der schon bestehenden und ihre Erweiterung anstrebenden Kleinmünchner Baumwollspinnerei in Widerspruch trete, in einem solchen Falle der § 93 des oberösterreichischen Wassergesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Z. 32, anzuwenden, es aber dem Ermessen der politischen Behörden anheimgegeben sei, zu erwägen und zu beurtheilen, in wie weit die Verleihung eines an einem öffentlichen Gewässer vorhandenen Gefälles für ein neues industrielles Unternehmen ohne Gefährdung der rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen oder anderer öffentlicher Interessen thunlich erscheine. Diese Einwendung ist jedoch nicht stichhältig, denn es ist aus der Motivirung der angefochtenen Entscheidung zu ersehen, daß das k. k. Ministerium selbst nicht von der Annahme jenes Thatbestandes

ausging, für welchen der § 93 lit. a W. G. eine Bestimmung trifft. Denn das angesprochene Wasserbenützungsrecht wird ausdrücklich deshalb versagt, um nicht durch Gewährung desselben späteren nützlicheren Projecten, welche nicht näher bezeichnet sind, vorzugreifen, nicht aber aus dem Grunde, weil die neue Unternehmung mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit tritt und sich ohne Beeinträchtigung der rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf die letzteren nicht befriedigen läßt. Aber auch in dem Falle, als der im § 93 lit. a in's Auge gefaßte Thatbestand wirklich vorhanden wäre, würde doch die Entscheidung, ob und in welcher Weise die neue Unternehmung zu bewilligen sei, einerseits durch die vorausgängige Constatirung der rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf die bestehenden Anlagen gemäß § 93 lit. a und anderseits durch einen Sachverständigenbefund über die Verfügbarkeit der für das neue Unternehmen nöthigen Wasserkraft und über die Zulässigkeit der etwa mit demselben verbundenen Stauung im Sinne des § 79 bedingt, also nicht dem freien Ermessen der Behörden anheimgegeben sein. Die Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nach § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875 findet daher gegebenen Falles nicht statt und war sonach in die Sache selbst einzugehen.

Der Anstand, welcher in der angefochtenen Ministerialentscheidung gegen das Dr. Kl.'sche Schlepprадunternehmen erhoben wird, besteht darin, daß der verfügbare Gefällsüberschuß für ein Triebwerk nicht wohl geeignet, daher das angesprochene, rücksichtlich des Zweckes nicht genau präcisirte Wasserbenützungsrecht nutzlos sei, woraus die Consequenz gezogen wurde, daß dies Unternehmen, um nicht späteren nützlicheren Projecten vorzugreifen, nicht zu bewilligen sei. Dieser Anstand gehört in die Kategorie jener Bedenken, bezüglich welcher der § 80 des oberösterreichischen Wassergesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 32, eine Anordnung trifft. Dieser zufolge berechtigen solcherlei Bedenken die Behörde nicht zur sofortigen Abweisung des Gesuches, sondern sie sind dem Unternehmer zur seiner Erklärung mitzutheilen und zwar vor Einleitung des Aufgebots- oder abgekürzten Verfahrens und vor der commissionellen Verhandlung, also jedenfalls nicht erst mit der Entscheidung, und es ist, wenn der Unternehmer trotzdem bei seinem Plane verharrt, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Dieser Vorgang ist aber vorliegenden Falls nicht eingehalten worden. Im Protokolle vom 18. März 1876, welches anläßlich des in Rede stehenden, sowie auch anderer auf dasselbe Gewässer bezüglicher Gesuche aufgenommen wurde, findet sich nach erfolgter Abgabe der Parteienäußerungen die Bemerkung des Commissionsleiters: „Insoferne diese Aeußerungen zum Behufe der Entscheidung über die vorliegenden Eingaben einer technischen Begutachtung bedürfen, werden sie derselben nachträglich unterzogen und dieses eventuelle technische Gutachten den Betheiligten zur Einsicht und allfälligen Gegenäußerung gegeben werden." Es ist jedoch aus den Acten nicht zu ersehen, daß diesfalls irgend welche Mittheilung an Dr. Kl. erfolgt wäre, sondern es ist demselben sofort das projectirte Unternehmen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bewilligt worden. Erst im Recurswege haben die Statthalterei und das Ministerium, wie aus der Statthalterei-Entscheidung, den Administrativacten und der Ministerialgegenschrift erhellt, auf neuer im internen Wege beschaffter Grundlage, nämlich auf der Basis der technischen Befunde des Statthalterei-Bau- und des Straßen- und Wasserbaudepartements im Ministerium des Innern das Unternehmen im Entscheidungswege untersagt. Während das Statthalterei-Baudepartement, das im Widerspruche mit der Ministerialentscheidung annimmt, der Kleinmünchner Bach sei kein öffentliches Gewässer und es werde durch das Schlepprad der bisherige ruhige Besitzstand empfindlich gestört, einen nachtheiligen Einfluß des Rades auf die Bachverhältnisse in Aussicht stellt, gesteht das Ministerial-Baudepartement auf Grund eines neu beigebrachten Beleges zu, daß das Rad gegenwärtig für die übrigen Bachinteressenten von keinem unmittelbaren Nachtheil wäre. Das Statthalterei-Baudepartement ermittelt auf Grund detaillirter und eingehender Berechnungen als Bewegungsmoment des Rades: Pferdekräfte und nach Abzug der Reibungswiderstände einen Nutzeffect von höchstens 0·5 Pferdekraft. Das Gutachten des Ministerial-Baudepartements vom 28. November 1877, Z. 13.340, das der Ministerialentscheidung zu Grunde gelegt wurde, enthält keine ziffermäßige Berechnung, sondern sagt nur, daß mit dem Rade ein nennenswerther Effect nicht zu erzielen sei, daß der verfügbare Gefällsüberschuß nicht bedeutend und zur Anlage eines neuen Stauwerkes, wofür Dr. Kl. schon früher ein Project vorgelegt habe — also nicht für das gegenwärtige Unternehmen — nicht wohl geeignet sei. Diese Befunde, respective die aus selben sich herausstellenden Bedenken, ob der angestrebte Zweck überhaupt, oder doch auf die angegebene Weise erreicht werden könne, sind Zeuge der Acten, dem Unternehmer zu seiner Erklärung vor der abweislichen Entscheidung nicht mitgetheilt worden. Es ist ihm daher die Gelegenheit nicht geboten worden, die genauere Präcisirung des Zweckes, welche die Ministerial-Entscheidung vermißt, an die Hand zu geben und die technischen Befunde hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Angaben und Berechnungen und der aus letzteren abgeleiteten Schlüsse und Bedenken unter sachverständigem Beirathe zu prüfen und entweder beim Richtigkeitsbefunde derselben von seinem Unternehmen abzustehen, oder im gegentheiligen Falle seine Einwendungen zu erheben, eventuell auf Gefahr des ihm nach § 98 W. G. erwachsenden Schadens eine neue commissionelle Verhandlung zur eingehenden Erörterung der streitigen Punkte zu veranlassen.

Da sonach eine wesentliche Form des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurde, mußte die Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und zur neuerlichen Entscheidung an das k. k. Ackerbauministerium zurückgeleitet werden. E—e.

Zur Ausweisung aus der Gemeinde. (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18.)

Im Mai 1877 wurde N. N. vom Stadtrathe M. ausgewiesen, weil er Lustdirnen Unterstand gab und dadurch öffentliches Aergerniß erregte. Während der anhängigen Recursverhandlung wurde N. vom Bezirksgerichte M. im Juli 1877 wegen Kuppelei nach den §§ 512 und 513 St. G. zu einmonatlichem Arreste verurtheilt. Nach ausgestandener Strafe wurde er vom Stadtrathe mit Erkenntniß vom 1. Jänner 1878 in seine Heimat abgeschoben, kehrte jedoch bald mit einem neuen Heimatscheine nach M. zurück und beherbergte in einem von ihm gemietheten Hause neuerlich öffentliche Dirnen, wodurch öffentliches Aergerniß entstand

Der Stadtrath hat nun am 20. April 1878 den N. wegen Bestimmungslosigkeit, Mangel eines erlaubten Erwerbes und öffentlichen Aergernisses in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, § 1 lit. b mit bindender Marschroute in seine Heimat gewiesen und aus Polizeirücksichten gegen denselben das Verbot der Rückkehr nach M. auf Grund des § 2 des obigen Gesetzes und des § 17 des Gemeindestatutes für M. vom 23. December 1871, L. G. und V. Bl. für Steiermark, Z. 2 ex 1878 *) ausgesprochen.

Die steiermärkische Statthalterei hat im Recurswege unterm 9. Mai 1878, Z. 6530, das Erkenntniß des Stadtrathes auf Ausweisung aus dem Stadtgebiete lediglich auf Grund des § 17 des Gemeindestatutes bestätigt, nachdem N. mit Rücksicht auf seine gerichtliche Abstrafung, so wie auf den Umstand, daß er notorisch Lustdirnen Unterstand gibt und dadurch das öffentliche Aergerniß erregt, nicht als unbescholten angesehen werden kann, somit die Verweigerung des ferneren Aufenthaltes in M. gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Anläßlich des Recurses des N. gegen diese Entscheidung fand das Ministerium des Innern unterm 4. September 1878, Z. 11.180, Nachstehendes zu bemerken:

„Insoweit der Stadtrath auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88 entschieden hat, war die Statthalterei zur Aufhebung dieses Theiles des Erkenntnisses berechtigt, weil sie über Beschwerden in solchen Fällen auf Grund des § 7 des bezogenen Gesetzes zu entscheiden berufen, und die Anwendung dieses Gesetzes im vorliegenden Falle nicht begründet ist. Die Statthalterei war aber zur Entscheidung über die Beschwerde gegen das Erkenntniß des Stadtrathes auf Grund des § 17 G. St. nicht competent, weil der Recurs gegen das stadträthliche Erkenntniß in dieser Beziehung nach § 44 G. St. **) an den Gemeinderath geht, und bevor eine comptente Entscheidung des Gemeinderathes vorliegt, der Instanzenzug im autonomen

*) Entspricht dem Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862.

**) § 44 lautet: Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Stadtrathes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu entscheiden, wogegen keine Berufung zulässig ist, ausgenommen, wenn durch besondere Gesetze ein weiterer Beschwerdezug ausdrücklich vorbehalten wird.

Wege nicht erschöpft ist. Gegen den Beschluß des Gemeinderathes ist der Beschwerdeweg an die Statthalterei nach § 17 des Statutes zulässig. Es wird daher die obige Entscheidung der Statthalterei, insoferne sie die Bestätigung des Stadtratherkenntnisses auf Grund des § 17 des Gemeinde-Statutes für M. ausspricht, behoben, und ist der Recurs des N. N. dem Gemeinderathe von M. zur instanzmäßigen Amtshandlung zuzustellen."

Anmerkung des Einsenders:

Aus Anlaß ähnlicher Fälle entschied das Ministerium unterm 28. Jänner 1869, Z. 1082 (Zeitschrift für Verwaltung, J. 1869, Seite 59), daß die Ausweisung eines Auswärtigen aus der Gemeinde nicht nothwendig einen Beschluß des Gemeinde-Ausschusses in Anspruch nehme, es müsse vielmehr der Gemeindevorsteher hierzu befugt erachtet werden und ferner unterm 18. October 1870, Z. 12954 (J. 1870, S. 171, Zeitschr. f. Verw.), daß gegen ein vom Gemeindevorsteher geschöpftes Ausweisungserkenntniß die Berufung an den Gemeindeausschuß und weiters an die Bezirkshauptmannschaft zu richten sei.

Wäre diese Amtshandlung der Gemeinde ein Ausfluß des selbstständigen Wirkungskreises, so müßte das Gesetz die weitere Berufung an den Landesausschuß offen lassen; die einzelnen Gemeindegesetze bestimmen jedoch, daß sich ein Auswärtiger um Abhilfe gegen eine derlei Verfügung der Gemeinde an die politische Bezirksbehörde, resp. die Landesstelle wenden könne; wir theilen eben vollkommen die in der Zeitschrift für Verwaltung vom J. 1874, S. 169 vertretene Anschauung, daß die Ausweisungsbefugniß dem übertragenen Wirkungskreise angehöre und eine staatliche Function der Gemeinde sei, daher im obigen Falle die Berufung gegen das Erkenntniß des Stadtrathes unmittelbar an die Statthalterei offen stehen müsse. F. K.

Gesetze und Verordnungen.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil. 1878.

Nr. 22. Ausgeg. am 23. Februar.

Concession zum Baue und Betriebe einer neuen Geleiseanlage von der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Bahn zu der chemischen Fabrik des österr. Vereines für chemische Metallproducte in Aussig. Erlaß des H.-M. vom 4. Jänner 1878, Z. 38021 ex 1877.

Nr. 23. Ausgeg. am 26. Februar.

Technische Bestimmungen für den eventuellen Bau und die Ausrüstung der projectirten normalspurigen Localbahn von Wien nach Aspang. (Protokoll.)

Nr. 24. Ausgeg. am 28. Februar.

Abdruck von Nr. 13 R. G. Bl.

Nr. 25. Ausgeg. am 2. März.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 18. Februar 1878, Z. 147, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehenden Bahnen, betreffend die Bemessung des Lagerzinses und der lagerzinsfreien Zeit für in Bahnmagazine eingelagerte Zollgüter.

Nr. 26. Ausgeg. am 5. März.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 11. Februar 1878, Z. 3630, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau), betreffend die Abänderung einiger concessionsmäßiger Tarifbestimmungen der genannten Bahn.

Nr. 27, 28, 29. Ausgeg. am 7., 9., 12. März.

— — —

Nr. 30. Ausgeg. am 14. März.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiv-Eisenbahn mit Zahnradbetrieb von der Station Klostergrab der Prag-Duxer Eisenbahn bis an die Reichsgrenze bei Mulde. Erlaß des H.-M vom 5. März 1878, Z. 38599.

Aenderung der Statuten der k. k. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1878, Z. 1412. (H.-M. Z. 3772 ex 1878.)

Nr. 31. Ausgeg. am 16. März.

— — —

Nr. 32. Ausgeg. am 19. März.

Bewilligung zum Baue einer Schleppbahn von der Station Pola der k. k. Istrianer Staatsbahn zum k. und k. See-Arsenale daselbst. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1878, Z. 31817 ex 1877.

Nr. 33. Ausgeg. am 21. März.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 13. März 1878, Z. 2017/III, an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Vorlage von Quartals-Ausweisen über eröffnete Stationen und Haltestellen.

Nr. 34. Ausgeg. am 23. März.

— — —

Nr. 35. Ausgeg. am 28. März.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Königgrätz der südnorddeutschen Verbindungsbahn zur gräfl. Harrach'schen Zuckerfabrik. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 15. März 1878, Z. 39343 de 1877.

Nr. 36. Ausgeg. am 30. März.

Technische Bestimmungen für den eventuellen Bau und die Ausrüstung der projectirten normalspurigen Localbahn von Wien nach Aspang. (Correctur zu Nr. 23.)

Nachtrag zu Nr. 1.

Abdruck von Nr. 111 und 112 R. G. Bl. ex 1877.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie. 1878.

Nr. 1. Ausgeg. am 8. Februar.

Circular-Verordnung vom 31. Jänner 1878, Nr. 1310/318 III. Vorgang bei Ernennung von Gendarmerie-Personen auf Civil-Staats-Dienstposten, behufs der entsprechenden Anweisung der Civilbezüge und Einstellung der Gendarmerie-Gebühren.

Nr. 2. Ausgeg. am 21. Februar.

Circular-Verordnung vom 17. Februar 1878, Praes. Nr. 243. Bestimmungen über die Verfassung und Begutachtung der Qualificationslisten bei der k. k. Gendarmerie.

Nr. 3. Ausgeg. am 17. März.

Circular-Verordnung vom 9. März 1878, Nr. 3116/689 III. Anwendung der neuen Militär-Marschroutenkarte bei der k. k. Gendarmerie.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Ampezzo Heinrich Gennari anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Dr. Ferdinand v. Gilm von dem Posten des Landeshauptmann-Stellvertreters in Vorarlberg enthoben.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Controlor im Ruhestande Josef Nitsche den Titel und Charakter eines Telegraphen-Oberamts-Controlors verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Karl Zehner den Titel eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Handelsminister hat den Aichinspector Wilhelm Rottleuthner von Czernowitz nach Innsbruck übersetzt und die Leitung des Inspectorates des zehnten Aichaufsichts-Bezirkes (Bukowina) dem Aichinspector für Mähren und Schlesien Karl Brand übertragen.

Erledigungen.

Polizeiärztliche Functionärsstelle bei dem k. k. Bezirks-Polizeicommissariate Sechshaus gegen Jahresremuneration, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 273.)

Officialsstelle eventuell Assistentenstelle bei den Wiener Verzehrungssteuer-Linienämtern mit der zehnten oder eilften Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 276.)

Primararztensstelle an der oberösterreichischen Landes-Irrenanstalt zu Niedernhart bei Linz mit der siebenten Rangsclasse und Naturalquartier, bis 16. December. (Amtsblatt Nr. 277.)

Rechnungspracticantenstelle mit 300 fl. Adjutum im Concretalstatus der Rechnungsbeamten der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 277.)

Assistentenstelle bei der Tabakverschleiß-Niederlage in der eilften Rangsclasse, bis 28. December. (Amtsbl Nr. 278.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.